



Der Präsident

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

22. Oktober 2004

Az.: 20-04-001-04/04 – R 15

Go/He

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes – Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Geschäftszeichen: R B 1 – 7525/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Diskussionsentwurfs des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir dem Bundesjustizministerium und möchten uns folgendermaßen äußern:

Der DStV hält den Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes für sehr gelungen und **begrüßt** ausdrücklich die durch das Rechtsdienstleistungsgesetz vorgesehenen Regelungen.

Zu § 2 Abs. 1 RDG-E – Begriff der Rechtsdienstleistung

Die Legaldefinition des Begriffs der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG-E fällt enger aus als die bisherige Definition der Rechtsberatung. Diese neue Definition trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach nur Fälle „echter Rechtsanwendung“ unter den Begriff einer Rechtsdienstleistung zu subsumieren sind. Hierdurch wird festgestellt, dass



ausschließlich sog. substanzielle Rechtsberatung unter den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes fällt.

Diese klarstellende Formulierung unter Anpassung an die bereits verfassungsgerichtlich aufgezeigten Grenzen begrüßt der DStV.

Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG-E - Mediation

Der DStV unterstützt die in § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG-E klarstellende Regelung, dass Mediation keine Rechtsdienstleistung darstellt. Dies entspricht der Forderung des DStV, die dieser bereits in seiner Eingabe R 11/03 vom 16. Oktober 2003 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ausgesprochen hat. Zwar hat bereits das LG Rostock in seinem Urteil vom 11. August 2000 (AnwBl 2001, S. 178) die Wirtschaftsmediation durch Steuerberater für zulässig erklärt. Jedoch hatte sich erst am 29. Februar 2000 das LG Hamburg (NJW-RR 2000, S. 1514f.) - in Verkennung der verfassungsrechtlichen Lage - gegen die Zulässigkeit ausgesprochen. Durch die vorgesehene Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG-E werden die bisher bestehenden Unsicherheiten in diesem Bereich beseitigt.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 RDG-E - Testamentsvollstreckung

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 RDG-E wird festgestellt, dass Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Testamentsvollstreckung erbracht werden, stets als zulässig einzustufen sind. Diese Regelung begrüßt der DStV ausdrücklich. Sie entspricht auch der Forderung des DStV in seiner Stellungnahme R 11/03 vom 16. Oktober 2003 an das Bundesjustizministerium.

Mit der geplanten Regelung wird endlich positiv entschieden, dass Testamentsvollstreckungen dem Steuerberater erlaubt sind. Gegen frühere anders lautende Entscheidungen sind bereits in der Vergangenheit schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden.



Die Frage der Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung durch gerichtliche Bestellung ist bereits durch ein obiter dictum des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Erbenermittlerentscheidung geklärt worden.

Nunmehr soll auch die Testamentsvollstreckung durch nichtanwaltliche Personen zulässig sein, wenn der Testamentsvollstrecker durch den Erblasser nach § 2202 BGB eingesetzt wurde. Dies entspricht den Grundsätzen der unbeschränkten Wahlfreiheit des Erblassers im Zivilrecht. Demnach ist es im Sinne des Erblassers, selbst zu entscheiden, wen er auf Grund eines bestehenden Vertrauensverhältnisses sowie auf Grund von Fachkenntnissen mit der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker betraut. Es stünde – und stand nach den überwiegenden Aussagen zu der bisherigen Regelung – im Widerspruch zu dieser unbeschränkten Wahlfreiheit des Erblassers, wenn eine Testamentsvollstreckung durch nichtanwaltliche Personen, die vom Erblasser eingesetzt wurden, im Rahmen des Rechtsberatungs- oder nunmehr Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht zulässig wäre. Die Zulässigkeit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sowohl durch das Nachlassgericht (§ 2200 BGB) als auch durch den Erblasser selbst (§ 2202 BGB) im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die konsequente und zutreffende Schlussfolgerung der obigen Darstellung der Wahlfreiheit des Erblassers. Warum auch sollte ein Steuerberater in dem einen Fall (gerichtliche Bestellung) zur ordnungsgemäßen Testamentsvollstreckung befähigt sein, in dem anderen (Einsetzung durch den Erblasser) nicht?

Ferner handelt es sich bei der Testamentsvollstreckung nicht im Kern um eine Rechtsangelegenheit. Der Begründung des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist zu entnehmen, dass es sich bei der Testamentsvollstreckung maßgeblich um die Verwaltung fremden Vermögens handelt. Dies ist zutreffend. Im Schwerpunkt handelt es sich bei der Testamentsvollstreckung um vermögensverwaltende, treuhänderische Tätigkeiten.

Bei der Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung durch Steuerberater ist auch das Interesse und der Schutz des Verbrauchers dadurch gewährleistet, dass Steuerberater – nicht anders als Rechtsanwälte – der Berufspflicht der Unabhängigkeit unterworfen sind.



Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 RDG-E - Fördermittelberatung

Der DStV befürwortet darüber hinaus die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 RDG-E vorgesehene Regelung, dass die Fördermittelberatung in den Kreis der erlaubten Tätigkeiten aufgenommen wird. Dies entspricht ebenfalls einem Anliegen des DStV, welches dieser in seiner Eingabe R 11/03 vom 16. Oktober 2003 dem Bundesjustizministerium gegenüber geäußert hatte.

Die geplante Regelung berücksichtigt nunmehr die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2002, 1 BvR 2251/01, Stbg. 2002, 588ff.) sowie die Tendenz der bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte (OLG Dresden, Urteil vom 17. Dezember 2002, 14 U 32/02, Stbg. 2003, 389ff.; OLG Bremen, Urteil vom 28. März 2002, 2 U 121/00, NJW-RR 2002, 1644ff.; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. November 2000, 2 U 158/00, NJW-RR 2001, 1287ff.)

Zu § 59a BRAO-E – Berufliche Zusammenarbeit

Der DStV begrüßt die in § 59a Abs. 1 BRAO-E enthaltene Streichung der Wörter „in einer Sozietät“, wodurch es Rechtsanwälten zukünftig möglich wird, ihren Beruf in mehreren Sozietäten auszuüben. Mithin entfällt das sog. Verbot einer Sternsozietät, welchem bereits von vielen Seiten verfassungsrechtliche Bedenken entgegengebracht wurden.

Darüber hinaus befürwortet der DStV die Neueinführung des § 59a Abs. 4 BRAO-E, wonach es Rechtsanwälten nach Genehmigung durch die Rechtsanwaltskammer auch erlaubt sein soll, ihren Beruf mit Angehörigen vereinbarer Berufe auszuüben. Diese Neuregelung birgt für Rechtsanwälte die Chance zu einer zeitgemäßen und breit gefächerten Berufstätigkeit.

Über § 50 Abs. 3 StBerG ist bereits seit längerem die Möglichkeit eröffnet, dass auch „Nicht-Steuerberater“, die besonders befähigt sind, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sein können. Die Genehmigung erteilt hierfür die zuständige Steuerberaterkammer. Dieses Modell hat sich bewährt.



Allerdings regen wir an, den neu einzuführenden § 59a Abs. 5 BRAO-E um Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zu ergänzen. Da sich die Regelung in § 50 Abs. 3 StBerG auf eine Steuerberatungsgesellschaft bezieht, unterfällt diese per se dem § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Geht es bei der Zusammenarbeit im Sinne der Regelung in § 59a Abs. 4 BRAO-E um eine Rechtsanwalts-gesellschaft, gilt dasselbe. Anders liegt der Fall jedoch, wenn es sich um eine Zusammenarbeit handelt, wie sie in der Begründung beispielsweise als berufliche Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Unternehmensberater angeführt wird. Dann müssten – um den durch § 203 StGB verfolgten Rechtsgutsschutz zu gewährleisten – diejenigen Personen, die mit dem Rechtsanwalt zusammenarbeiten, als berufsmäßig tätige Gehilfen des Rechtsanwalts dem § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB unterfallen. Gleiches müsste dann für das Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 53 bzw. 53a StPO und den Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO Geltung finden. Dies sollte unseres Erachtens – der Klarheit halber – bereits dem § 59a Abs. 5 BRAO-E zu entnehmen sein.

Sonstiges

Abschließend möchten wir Sie noch auf unsere Ausführungen hinsichtlich der Einführung eines Absatzes 12 in § 28p SGB IV in unserer Stellungnahme R 11/03 vom 16. Oktober 2003 hinweisen. Wir bleiben bei unserer Ansicht, dass dieser folgendermaßen lauten müsste:

12. Zur Vertretung des Arbeitgebers im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren nach Absatz 1 sind auch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte befugt.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in der erwähnten Stellungnahme verweisen und auf die Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer auf Seite 17 des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltskammer zu einem Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vom 8. Juli 2004 aufmerksam machen. Hierin erklärt die Bundesrechtsanwaltskammer, dass die Steuerberater mit Recht die Klarstellung fordern, dass sie auf Grund der Identität der steuerrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmung des Arbeitsentgelts den Arbeitgeber auch im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren gegenüber dem Rentenversicherungsträger vertreten

Eingabe R 15 des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.

zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes –
Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)



können, weil hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Steuerberatertätigkeit und der Vertretung gegenüber Rentenversicherungsträgern nach § 28a Abs. 1 Satz 5 SGB IV besteht.

Wir bitten Sie, sich mit diesem Anliegen noch einmal zu beschäftigen.

Für Rückfragen steht Ihnen der DStV jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/vBP Jürgen Pinne